



Bürgergemeinde
Klosters

Infoblatt Einbürgerung

Einbürgerung von Schweizern

Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde Klosters-Serneus können das Kantonsbürgerrecht und das Gemeindebürgerrecht erwerben, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Bürgergemeinde Klosters-Serneus, p.A. Frau Ladina Garbald-Hew, Monbielerstrasse 19, 7250 Klosters, einzureichen. Die Bürgergemeinde trifft die Erhebungen, die für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind. Über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Bürgerrats.

Ordentliche Einbürgerung von Ausländern

Ausländerinnen und Ausländer können das Schweizer Bürgerrecht erwerben, wenn sie die die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllen. Das Gesuch ist mit den erforderlichen Unterlagen beim Amt für Migration und Zivilrecht des Kantons Graubünden (AFM), Abteilung Bürgerrecht und Zivilrecht, Engadinstrasse 24, 7001 Chur, einzureichen. Nach einer formellen Vorprüfung leitet das AFM das Gesuch mit den Akten an die Bürgergemeinde Klosters-Serneus weiter. Diese trifft die Erhebungen, welche für die Beurteilung der Einbürgerungsvoraussetzungen nötig sind, und führt ein persönliches Gespräch mit den einbürgerungswilligen Personen durch. Über die Zusicherung oder Verweigerung des Gemeindebürgerrechts entscheidet die Bürgergemeindeversammlung auf Antrag des Bürgerrats. Der Entscheid wird danach zusammen mit den Akten dem AFM übermittelt, welches bei Vorliegen sämtlicher Einbürgerungsvoraussetzungen die eidgenössische Einbürgerungsbewilligung beim Staatssekretariat für Migration (SEM) beantragt. Das Amt bereitet den Entscheid zuhanden des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit vor, welches über die Erteilung oder Verweigerung des Kantonsbürgerrechts entscheidet. Mit positivem Entscheid des Departements wird das Kantonsbürgerrecht rechtswirksam. Gleichzeitig werden das zugesicherte Gemeindebürgerrecht und das Schweizer Bürgerrecht erworben.

Voraussetzungen:

- Mindestens 4 (Schweizer) bzw. 5 (Ausländer) Jahre Wohnsitz in der Gemeinde Klosters-Serneus, bei ununterbrochenem Wohnsitz von mindestens 2 (Schweizer), bzw. 3 (Ausländer) Jahren vor Gesuchseinreichung
- Integration in kantonale und kommunale Gemeinschaft
- Vertrautheit mit den kantonalen und kommunalen Lebensgewohnheiten und Verhältnissen sowie einer Kantonsprache (Deutsch, Italienisch, Romanisch) in mündlicher und schriftlicher Form
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung
- Nichtgefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz
- Gesicherte Existenzgrundlage

Weiterführende Quellen:

- Bundesamt für Migration: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home.html>
- Amt für Migration und Zivilrecht Graubünden
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm/ueberuns/Seiten/default.aspx>
- Formulare für die ordentliche Einbürgerung von außerkantonalen Schweizerinnen und Schweizer:
<https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm/dienstleistungen/buergerrecht/Seiten/OrdentlicheEinbuergerungSchweizer.aspx>
- Formulare für die ordentliche Einbürgerung ausländischer Staatsangehöriger:
https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/afm/dokumentation/Buergerrecht_und_Zivilrecht/Seiten/Buergerrecht.aspx
- Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Klosters-Serneus (vom 12. Juni 2018)